

neue Gardasee Zeitung

01 FEBRUAR 2015
F.R.E.E SONDERAUSGABE



HOTEL VILLA CARIOLA
CHARME UND ELEGANZ AM GARDASEE

T. +39 045-6250012 - M. info@villacariola.it
WWW.VILLACARIOLA.IT

GARDASEE ZEITUNG FEIERT JUBILÄUM

Juli 1996: die erste Ausgabe der Gardasee Zeitung wird am Lago verteilt. Inzwischen sind zwanzig Jahre vergangen und das Blatt ist im Laufe der Zeit zu einem festen Bezugspunkt für alle deutschsprachigen Urlauber geworden. Mehr zu den Anfängen ist auf Seite 2 nachzulesen.

NABUCCO ERÖFFNET FESTSPIELE

Zum 93. Mal lädt man in diesem Sommer in der Arena von Verona zu den weltberühmten Opern-Festspielen. Die Zuschauer erwartet man von Juni bis September mit sechs Opern und einigen Special-Events. Mehr hierzu auf Seite 3.

GARDALAND PRÄSENTIERT OBLIVION

Im Gardaland startet man mit einer atemberaubenden Neuheit in die Saison 2015: Oblivion - The Black Hole. Was es mit der neuen Attraktion, die für Mutige gedacht ist, auf sich hat, ist auf Seite 7 nachzulesen.

VERONA LEGEND CARS

Ein beeindruckendes Oldtimer-Event ist im Mai auf dem Messegelände von Verona geplant. Sein Name: Verona Legend Cars. Mit dabei: die besten Aussteller aus Europa, die wichtigsten internationalen Clubs und tausende von Oldtimer-Fans. Mehr zu dem Event auf Seite 42.



Lago di Garda: Reiseziel der Superlative

von Kirsten Hofer

Gehen wir einmal di Checkliste durch: einmalige Landschaften - sind vorhanden; schöne und charakteristische Orte - gibt es in Hülle und Fülle; ein umfangreiches Freizeitangebot - da hat man die Qual der Wahl; kulturelle und historische Besonderheiten - ja, klar; ein weit gefächertes gastronomisches Angebot - selbstverständlich. Kurz: der Gardasee hat unglaublich

viel zu bieten. Jede Art von Urlauber kommt hier auf seine Kosten. Die Sportfans unter ihnen Träumen schon im Winter von den Bike-Touren, Wanderungen, Segeltörns und Surf-Sessions, die rund um den See möglich sind. Besonders die Biker können den Frühling kaum erwarten. Der Grund: im Frühjahr (aber auch im Herbst) sind die Temperaturen milder - also ideale Bedingungen für Touren per Bike. Begeistert sind von dem Gardasee aber auch die Urlauber, die sich für Kultur und Geschichte interessieren. Am Lago

und im nahen Umland befinden sich viele historische Schauplätze. Vergessen werden dürfen aber auch nicht die nah gelegenen Städte Verona, Brescia, Mantua und Trient. Sie (oder ihre Kinder) stehen mehr auf Fun und Action? Auch das ist kein Problem. In den Freizeitparks Gardaland und Movieland, aber auch in den Wasserparks des Gebiets ist für Unterhaltung gesorgt. Zieht man hingegen einen Wellness-Urlaub vor, ist ein Aufenthalt in den Thermalanlagen von Sirmione genau das Richtige. Des weiteren bie-

ten viele Hotels inzwischen schöne Spas, in denen man wieder so richtig aufatmen kann. Natürlich sind Urlaubstage auch Genuss-Tage. Was wäre ein Italienurlaub ohne leckere Pasta, Pizza und Secondi? Sie werden nicht nur in den Trattorien und Restaurants serviert, sondern können auch im Laufe einiger der vielen traditionellen Volksfeste probiert werden. Der Gardasee ist dies - und noch vieles mehr. Also: warum nicht einfach kurz über die Alpen kommen und sich so richtig verwöhnen lassen?

GardaCharter **RENT A BOAT** **MOTORBOOT-VERMIETUNG**
LAZISE NEUER HAFEN

WIR SPRECHEN DEUTSCH

BOOT CARAVAN SERVICE

Abstellplätze innen / aussen am Gardasee (AFFI)
+39 347 3555 718
bootcaravanservice.com

+39.335.231912
www.gardacharter.it

PRÄMIERTER ESPRESSO

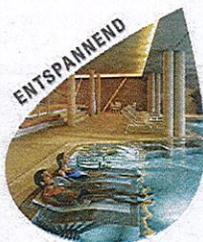
Bendinelli

DIE TRADITION DES ECHTEN ITALIENISCHEN ESPRESSO

ESPRRESSO BENDINELLI - Via Marconi 20 - 37010 Affi - Verona - Italien
Tel. +393454349038 • info@caffebendinelli.com • www.caffebendinelli.com

★★★★ Superior
Hotel Corte Valier
garda. lake no other.

Wir heißen Sie willkommen zu einem exklusiven, besonderen und magischen Erlebnis in dem Hotel Corte Valier!
ALLE 84 ZIMMER MIT SEEBLICK, RESTAURANT MIT PANORAMABLICK, WELLNESSBEREICH & FITNESS, SWIMMINGPOOLS, SOLARIUM, BEAUTY CENTER, KONGRESSZENTRUM, TIEFGARAGE.



Via della Pergolana n. 9
37017 Lazise (VR) Italy
Tel. +39 045.6471210
Fax +39 045.6471223
www.cortevalier.com
info@cortevalier.com

Was sagt der Experte dazu?

PASSAGIERRECHTE IM LUFTVERKEHR

Hadte Ihr Flug schon mal Verspätung oder ist gar annulliert worden? Seit einigen Jahren gibt es nun die Verordnung Nr. 261/2004 EU, die im Bereich des Luftverkehrs Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz der Fluggastrechte gemeinschaftlich regelt, insbesondere bei Annullierung und großen Verspätungen im Luftverkehr. Hier die wichtigsten Punkte.

Die Verordnung gilt für Passagiere, die einen Flug von einem Flughafen in einem Mitgliedstaat antreten oder wenn der Flug von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durchgeführt wird, aber in einem Drittstaat zu einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaates beginnt, es sei denn der Fluggast hat in diesem Drittstaat bereits eine Entschädigung erhalten.

Um Rechte nach dieser Verordnung geltend machen zu können, muss der Passagier folgende Voraussetzungen erfüllen: er muss eine bestätigte Buchung vorweisen und muss sich spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit zur Abfertigung beim Check-In-Schalter einfinden; oder der Fluggast wurde von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen von einem gebuchten Flug auf einen anderen Flug verlegt, wobei es nicht auf den Grund der Verlegung ankommt. Vorgesagtes gilt nicht, wenn der Flug gestrichen wurde.

Die Verordnung gilt nicht für Fluggäste, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisen, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist. Sie gilt jedoch für Fluggäste mit Flugscheinen, die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms oder anderer Werbeprogramme von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen ausgegeben wurden.

Bei der Annullierung eines Fluges kann der Passagier zwischen den folgenden Möglichkeiten wählen: vollständige Erstattung der Flugscheinkosten innerhalb von 7 Tagen verbunden mit dem Rückflug zum ersten Abflugort zum frühesten Zeitpunkt; anderweitige Beförderung

zum Endziel zum frühestmöglichen Zeitpunkt; oder anderweitige Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zu einem späteren Zeitpunkt nach Wunsch des Fluggastes vorbehaltlich verfügbarer Plätze.

Unabhängig davon hat der Fluggast folgende Rechte: Kostenlose Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit; zwei unentgeltliche Telefongespräche oder Übermittlung von Nachrichten via Telex, Fax oder E-Mail; und, wenn der neue Flug für den folgenden Tag vorgesehen ist, hat das ausführende Luftfahrtunternehmen den Passagier kostenlos in einem Hotel unterzubringen und den Transport von und zum Flughafen zu organisieren.

Außerdem hat das Luftfahrtunternehmen dem Fluggast eine Ausgleichszahlung zwischen 250,00 EUR bis 600,00 EUR, abhängig von der Flugentfernung, zu zahlen. Das Luftfahrtunternehmen ist jedoch unter folgenden Umständen nicht verpflichtet eine Ausgleichszahlung zu leisten: wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Oder wenn der Passagier von der Annullierung des Fluges informiert wurde, wobei es hier wiederum verschiedene Fälle gibt. Er wurde mindestens 2 Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit informiert; oder mindestens 7 Tage vor der planmäßigen Abflugzeit verbunden mit einem Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es dem Fluggast ermöglicht, nicht mehr als 2 Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und sein Endziel höchstens 4 Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen; oder er wurde über die Annullierung weniger als 7 Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und er erhielt ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihm ermöglicht, nicht mehr als 1 Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und das Endziel höchstens 2 Stunden

nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen. Das ausführende Luftfahrtunternehmen trägt die Beweislast dafür, ob und wann der Fluggast über die Annullierung des Fluges unterrichtet wurde.

Auch bei Verspätung der Abflugszeiten ist das ausführende Luftfahrtunternehmen verpflichtet, den Passagieren kostenlos Speisen und Getränke in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit anzubieten und unentgeltlich zwei Telefongespräche oder die Übermittlung von zwei Nachrichten per Telex, Fax oder E-Mail zu ermöglichen. Diese Rechte ab Verspätungen von 2, 3 oder 4 Stunden entstehen je nach der zurückzulegenden Entfernung des gebuchten Fluges. Wenn die Verspätung mindestens 5 Stunden beträgt, kann der Fluggast unter denselben Möglichkeiten wie bei der Annullierung des Fluges (siehe oben) wählen. Wenn der Abflug um mindestens einen Tag verschoben wurde, muss das ausführende Luftfahrtunternehmen den Fluggast kostenlos in einem Hotel unterbringen und den Transfer von und zum Flughafen organisieren.

Handelt es sich bei dem gebuchten Flug um einen Teil einer Pauschalreise, so stehen ihm ebenfalls die vorgenannten Rechte gegenüber dem ausführenden Luftfahrtunternehmen zu. Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Fluggastes gegenüber seinem Reiseveranstalter aus der Pauschalreise. Diese kann er im Falle der Nichterfüllung durch das ausführende Luftfahrtunternehmen gegenüber dem Reiseveranstalter, der grundsätzlich die Haftung gegenüber dem Gast hat, geltend machen. Dieser haftet auch für die Nichterfüllung seiner eigenen Dienstleister einschließlich der Luftfahrtunternehmen.

von CLAUDIA CALLIPARI
Deutsche und Italienerin, zweisprachig aufgewachsen,
Juristin und Präsidentin des Vereins für Wahlitaliener
"ASSOCIAZIONE ITALIANA TEDESCHI IN ITALIA"



An wen wendet man sich in einem Land, dessen Sprache nicht der eigenen entspricht?

Was sollte man tun, wenn man die italienische Sprache zwar versteht und eigentlich auch ganz gut spricht, aber sie noch nicht voll beherrscht, auf dem Einwohnermeldeamt beispielsweise, bei Immobilien- oder Steuerfragen, bei Arbeitsproblemen, beim Übersetzen von Dokumenten oder bei der Polizei oder gar in einem juristischen Verfahren?

Für diese Art von Problemen gibt es den "ITALIENISCHEN VEREIN DER DEUTSCHEN IN ITALIEN" (Associazione Italiana Tedeschi in Italia, abgekürzt AITI genannt), ein Verein, der seine Türen geöffnet hat, um allen Deutschen, Österreichern und Schweizern in ihrer zweiten Wahlheimat Italien das Leben zu erleichtern, vornehmlich in bürokratischer Hinsicht.

Die Vereinigung hat sich zum Ziel gesetzt, eine wichtige Anlaufstelle bzw. Bezugspunkt für alle in Italien angesiedelten Personen deutscher Muttersprache zu sein und natürlich auch für diejenigen, die sich erst noch mit dem Gedanken tragen, sich im schönen Italien niederzulassen, und ihnen sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Bereich, unterstützend beiseite zu stehen. Dank der Mitarbeit von Fachleuten, die in den verschiedensten Bereichen tätig sind, kann das Vereinsmitglied immer auf den Verein AITI zur Lösung seiner Probleme zählen; AITI wird sich bemühen, schnellstmöglich eine Antwort, auch in deutscher Sprache, abzugeben. Darüber hinausgehend möchte die unpolitische und selbstlos tätige Vereinigung, Tagungen und andere Formen öffentlicher Präsentation organisieren, um ihre Mitglieder über alle gegenwärtigen Neuigkeiten und Veränderungen auf den Gebieten des Rechts, der Steuer, der Wirtschaft und der Kultur zwischen Italien und Deutschland, stets auf dem laufenden zu halten.

Mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 50 € können Sie u.a. eine kostenlose Erstberatung für das ganze Jahr speziell in den Bereichen Rechts- und Steuerwesen, Arbeitsbeziehungen, Immobilien An- und Verkauf, Übersetzungs- und Dolmetscher-Tätigkeiten mit den zur Seite stehenden italienischen Fachleuten in Anspruch nehmen, die in ihrem Land natürlich viel Erfahrung und auch verschiedene Arten von Beziehungen zu deutschen Ländern haben (Deutsche als Muttersprache oder Italiener, die oft mit deutschsprachigen Leuten zu tun haben).

Noch Fragen offen? Besuchen Sie einfach die Internet Seite www.tedeschinitalia.it oder schreiben Sie eine E-mail an info@tedeschinitalia.it.

WER UND IN WELCHEM UMFANG IST VERANTWORTLICH FÜR BESCHÄDIGUNG, ZERSTÖRUNG ODER DEN VERLUST VON SACHEN, DIE DER GAST IN EINEN BEHERBERGUNGSBETRIEB EINGEBRACHT HAT?

Hier einige Informationen zu den Sachen, die Sie ins Hotel oder im allgemeinen in einen Beherbergungsbetrieb mitbringen.

Grundsätzlich haften Gastwirte für die Beschädigung, Zerstörung, Entwendung oder Verlust von Sachen, die der Gast in den Beherbergungsbetrieb eingebracht hat, wobei die Haftung verschuldensunabhängig ist. Die Haftung ist gesetzlich festgelegt und beschränkt sich auf den Wert dessen, was beschädigt, zerstört oder entwendet wurde und zwar bis zum Gegenwert des Hundertfachen des Unterkunftspreises für einen Tag. Fahrzeuge und die in ihnen belassenen Sachen sowie lebende Tiere sind von dieser Haftung ausgenommen.

In den Beherbergungsbetrieb eingebracht sind die Sachen, die sich während der Zeit der Unterkunft des Gastes im Beherbergungsbetrieb befinden, oder Sachen, die der Gastwirt, seine Familie oder sein Personal für den Gast innerhalb einer angemessenen Zeit vor, während oder nach der Zeit der Unterkunft des Gastes auch außerhalb des Beherbergungsbetriebes in Verwahrung genommen hat.

Wenn die Beschädigung, Zerstörung, Entwendung oder der Verlust der vom Gast in dem Beherbergungsbetrieb eingebrachten Sachen jedoch vom Gastwirt, seiner Familie oder seiner Belegschaft verschuldet ist, dann haftet er unbeschränkt. Gleiches gilt für Sachen, die

dem Gastwirt in Verwahrung gegeben worden sind, oder wenn dieser sich geweigert hat, Sachen in Verwahrung zu nehmen, die er jedoch hätte übernehmen müssen. Denn der Gastwirt ist verpflichtet, Wertpapiere, Bargeld und Wertsachen in Empfang zu nehmen und zu verwahren. Er kann ihre Annahme nur verweigern, wenn es sich um gefährliche Sachen handelt oder um Sachen von übermäßigem Wert oder von sperriger Art. Der Gastwirt kann verlangen, dass sich die zu verwahrende Sache in einem geschlossenen und versiegelten Umschlag/Hülle befindet, wobei er vom Gast einen Übergabebeleg mit Angaben über den genauen Inhalt verlangen kann.

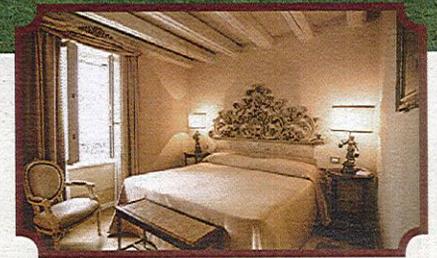
Der Gastwirt haftet nicht, wenn die Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Entwendung vom Gast selbst, von seinen Begleitpersonen oder Besuchern, durch höhere Gewalt oder durch die Art der Sache selbst verursacht wurde.

Der Gast muß den Schaden oder den Verlust dem Gastwirt gegenüber umgehend anzeigen. Zeigt er dem Gastwirt dies mit ungerechtfertigter Verspätung an, kann er sich nicht mehr auf die Haftung des Gastwirtes berufen, es sei denn der Schaden oder Verlust der Sache ist vom Gastwirt selbst, seiner Familie bzw. seinem Personal verschuldet.

Die Haftung des Gastwirtes kann auch nicht durch Privatvereinbarung ausgeschlossen werden.



Relais Fra' Lorenzo



Ein einmaliges Panorama inmitten der Natur, eine wunderschöne Atmosphäre und auch ein wenig Geschichte und Legende – im Relais Fra' Lorenzo erwartet man die Feriengäste mit einer ganz besonderen Mischung.

Das Relais befindet sich nicht weit von der Altstadt von Verona. Die Zimmer, die alle mit dem Komfort eines Fünf-Sterne-Hotels ausgestattet sind, sind gemütlich und gleichzeitig elegant. Dem Gast steht ein Außenpool zur Verfügung, der der Wellness (Thalassotherapie) und der

Entspannung gewidmet ist. Das Relais verfügt außerdem über einen Meeting-Saal.

Bis zu fünfzig Personen finden in ihm Platz. Des weiteren verfügt die Anlage über einen großen Parkplatz mit Videoüberwachung und einen Shuttle-Service (nach Voranmeldung). Die Gäste können des weiteren Fahrräder nutzen, mit denen sie die Stadt und das Hügelgebiet erkunden können. Natürlich steht auch ein Buchungsservice für Opern- und Konzertabende zur Verfügung.

Das Relais Fra' Lorenzo befindet sich in der Via Castello San Felice 11 in Verona. Infos: www.fralorenzo.com; info@fralorenzo.com; Tel. +39 0458302362; Fax +39 0458308826.